

Dringliche Entscheidung

Städtischer Eigenanteil - Tiefbaumaßnahme Haagsches Feld

Sachdarstellung

Im Haushaltsplan 2021 war unter der laufenden Nr. 7005085: Haagsches Feld im Budget 500, Produkt 1.100.12.01.01 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen der städtische Eigenanteil für Tiefbaumaßnahmen für das "Haagsche Feld" in Höhe von 140.000 € eingeplant. Im Jahr 2021 wurde der entsprechende städtebauliche Vertrag mit den damaligen Vorhabenträger geschlossen, damit die Straße final ausgebaut wurde. Die ursprüngliche Zeitplanung sah vor, die Straße im Jahr 2021 fertigzustellen und abzurechnen.

Die Baumaßnahme wurde jedoch erst im Frühjahr 2022 abgeschlossen und abgenommen. Dementsprechend wird der Betrag nun fällig. Versehentlich sind die Haushaltsmittel nicht vom Haushaltsjahr 2021 auf das Jahr 2022 übertragen. Dementsprechend steht das Geld in diesem Jahr nicht zur Verfügung.

Um die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, muss die Auszahlung überplanmäßig erfolgen. Sie haben somit den Voraussetzungen des § 83 GO NW

"Überplanmäßige ... Aufwendungen ... sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung soll jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Sind die überplanmäßigen ... Aufwendungen ... erheblich, bedürfen eine der vorherigen Zustimmung des Rates; ..."

zu genügen.

Die Haushaltsüberschreitung ist "unabweisbar" sowohl in sachlicher als in zeitlicher Hinsicht. Sachlich, weil die Voraussetzungen des städtebaulichen Vertrages zwischenzeitlich vorliegen. Zeitlich, da die Stadt sich zur Zahlung unmittelbar nach Abnahme der Straße verpflichtet hat.

Die überplanmäßigen Auszahlungen übersteigen den diesjährigen Haushaltsansatz und sind damit "erheblich".

Begründung der Dringlichkeit

Die Beschlussfassung über überplanmäßige Aufwendungen obliegt dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein.

Gem. § 60 Abs. 1 entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, Der Haupt- und Finanzausschuss tagte am gestrigen 06.09.2022 und beschloss die Auszahlung. Der Vertragspartner drängt auf Erfüllung des Vertrages und die entsprechende Auszahlung des Geldes. Diesbezüglich wurde bereits mit Klage gedroht.

Kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung gem. § 80 Abs. 1 Satz 2). Die Entscheidung ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW sind erfüllt.

Aufgrund der drohenden Klage gegen die Stadt Emmerich wegen Verzugs und die vertragliche Verpflichtung zur Zahlung soll die Auszahlung unverzüglich erfolgen.

Dringliche Entscheidung

Der Auszahlung des vertraglich verpflichteten städtischen Eigenanteils am Ausbau des Haagschen Feldes als überplanmäßige Auszahlungen gem. § 83 GO NW wird zugestimmt und die Mittel bereitgestellt.

Emmerich am Rhein, den 07.09.2022

Handwritten signature in black ink, appearing to read 'Keller'.

Handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G.M. E.'.